
Name, Vorname

Schule

Amtsbezeichnung, Personal-Nr.

Privatanschrift (mit Telefon-Nummer oder E-Mail-Adresse)

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und ggf. Schulamt

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Antrag auf Elternzeit

Hiermit beantrage ich für mein Kind _____, geboren am _____
nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Elternzeit der Beamtinnen und
Beamten (Elternzeitverordnung - EZVO) in der zurzeit geltenden Fassung

erstmalig Elternzeit (verbindliche Festlegung für die ersten zwei Jahre des Elternzeitanspruchs - auch wenn Unterbrechungen gewünscht werden)

für den Zeitraum:

im Anschluss an das Beschäftigungsverbot bis zum _____
und außerdem:

vom: _____ bis: _____

weiterhin / nochmals Elternzeit

für den Zeitraum:

vom: _____ bis: _____

Außerdem beantrage ich eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gemäß § 1 Absatz 4 EZVO.

Zulässiger Beschäftigungsumfang für Teilzeit in Elternzeit						
Pflichtstundenzahl	25,0	25,5	26,5	27,0	27,5	28,0
Minimum	6,5	6,5	7,0	7,0	7,0	7,0
Maximum		18,5	19,0	19,5		20,0
Maximum bei GdB ab 50	18,5		19,5		20,0	

für den Zeitraum:

vom: _____ bis: _____ im Umfang von _____ Pflichtwochenstunden

Für Kinder, die **vor** dem 01.07.2015 geboren wurden:
Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Teils der Elternzeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes werde ich Gebrauch machen.
Ich beantrage die Übertragung eines _____-monatigen Anteils der Elternzeit auf die Zeit vom _____ bis _____.

Für Kinder, die **ab** dem 01.07.2015 geboren wurden:
Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden (förmliche Übertragung nicht notwendig).

Die Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte habe ich zur Kenntnis genommen und eine Geburtsurkunde im Original oder beglaubigter Abschrift beigelegt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Gemäß § 1 EZVO haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Dieser Anspruch besteht unter Umständen auch für die Betreuung von Enkelkindern. Ein Anteil von vierundzwanzig Monaten der Elternzeit kann zwischen der Vollendung des dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr eines Kindes genommen werden. Für Kinder, die vor dem 01.07.2015 geboren wurden ist ein Anteil von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit zwischen der Vollendung des dritten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, dies gilt auch für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und die Berechtigten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG).

Die Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie in Anspruch genommen werden soll, zu beantragen. Bei Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und vollendeten 8. Lebensjahr ist der Antrag auf Elternzeit spätestens 13 Wochen vor Beginn zu stellen. Gleichzeitig hat die Lehrkraft verbindlich zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie die Elternzeit nehmen will. Die Elternzeit kann auf drei - bei Geburten vor dem 01.07.2015 auf zwei-Zeitabschnitte - verteilt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit sowie die Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist - bis auf wenige Ausnahmen (siehe zum Beispiel § 16 Absatz 2 BEEG) - nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich. Unterbrechungen der Elternzeit sind nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung vollständig ausgespart werden.

Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn mit mindestens 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 20,0 Pflichtwochenstunden (je nach individueller Pflichtstundenzahl, siehe vorstehende Tabelle) zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als Selbstständige oder Selbstständiger ausgeübt werden. Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach § 62 Absatz 1 LBG.

Wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld muss schriftlich beim örtlich zuständigen Landesamt für soziale Dienste (LAsD) beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Rückwirkend wird das Elterngeld nur für höchstens drei Monate vor dem Antragseingang gezahlt. Antragsformulare sind beim LAsD erhältlich.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Elternzeitverordnung und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verwiesen.